

„...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesjagdgesetzes (§ 22 Jagdabgabe) begehren. Sie wünschen im Einzelnen eine Änderung von § 22 Satz 1 LJG, wonach eine Jagdabgabe in Höhe des fünffachen Betrages der Jagdscheingebühr erhoben wird.

Bei Ihrer Legislativeingabe LE 59/13 handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der eine weitere Person mitzeichnete, endete am 19. August 2013.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 20. Sitzung am 10. September 2013 über die Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzesslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 13. August 2013 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Land Rheinland-Pfalz wurde das Jagdrecht durch das Landesjagdgesetz (LJG) vom 6. August 1949 erstmalig selbständig geregelt. Das am 1. April 1953 in Kraft getretene Bundesjagdgesetz hat alle diesem Gesetz widersprechenden jagdrechtlichen Bestimmungen der Länder außer Kraft gesetzt. Da hiervon auch das Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz teilweise betroffen war, wurde diesem Umstand durch Erlass des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesjagdgesetzes vom 16. November 1954 (AGBJG) Rechnung getragen.

Von 1949 bis 1974 betrug die Gebühr für einen Jahresjagdschein 50,-- DM. Nach § 16 Abs. 4 AGBJG erhielten die Jagdbehörden das Gesamtaufkommen an Jagdscheingebühren zur Begleichung der ihnen durch die Jagdverwaltung entstehenden Kosten und zur Verwendung für die nichtstaatlichen Jagdbezirke im Interesse der Verhütung von Wildschäden, der Hebung der Jagd und des Vogelschutzes.

Der Begriff ‚Jagdabgabe‘ fand zum damaligen Zeitpunkt zwar nicht in der gesetzlichen Vorschrift Verwendung. Aus der vorstehenden Formulierung ist jedoch erkennbar, dass die Gesamtkosten für den Jahresjagdschein einerseits zur Deckung der Verwaltungskosten der Jagdbehörden bestimmt waren und andererseits daraus ‚jagdliche Projekte‘ in Form der Wildschadensverhütung, zur Hebung bzw. Förde-

rung der Jagd und zum Vogelschutz finanziert worden sind. Dies entsprach der späteren Zweckbestimmung der Jagdabgabe.

In Anpassung an die gebührenrechtlichen Begriffe des Landesgebührengesetzes musste ab 1975 zwischen der eigentlichen Jagdscheingebühr und der sog. Jagdabgabe unterschieden werden. Das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesjagdgesetzes wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1975 dahingehend geändert, dass in § 16 Abs. 2 des genannten Gesetzes folgende Formulierung gewählt wurde:

„Gleichzeitig mit der Jagdscheingebühr wird eine Jagdabgabe in Höhe des fünffachen Betrages der Jagdscheingebühr erhoben. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe erhält das Land zur Begleichung der den Jagdbehörden durch die Jagdverwaltung entstehenden Kosten und zur Verwendung im Interesse der Hebung der Jagd und der Verhütung von Wildschäden.

Die Gebühr für die Ausstellung des Jahresjagdscheins wurde auf 10,-- DM, die Jagdabgabe auf 50,-- DM festgesetzt. Der Jahresjagdschein kostete damals mithin 60,-- DM.

Die von dem Petenten kritisierte Regelung, dass mit der Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheins eine Jagdabgabe in Höhe des fünffachen Betrages der Gebühr erhoben wird, besteht somit de jure seit 1. Januar 1975, de facto jedoch schon lange vorher, d.h. zumindest seit dem In-Kraft-Treten des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesjagdgesetzes vom 16. November 1954.

Auch bei der umfassenden Novellierung der jagdrechtlichen Landesregelung und dem Erlass des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 hat der Landtag Rheinland-Pfalz bezüglich der Jagdabgabe inhaltlich an der bisherigen Regelung festgehalten und bestimmt, dass sie zur Förderung der Jagd und zur Verhütung von Wildschäden zu verwenden ist.

Demzufolge hat der Gesetzgeber auch zum damaligen Zeitpunkt die Notwendigkeit gesehen, der Jagdverwaltung finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, die zweckgebunden für jagdliche ‚Projekte‘ einzusetzen sind. Aus der amtlichen Begründung zu dieser Gesetzesregelung geht hervor, dass hierunter beispielsweise zu verstehen sind:

- Wissenschaftliche Versuche zu Fragen der Wildhege und zur Verhütung von Wildschäden sowie zur Populationsdynamik im Bestand bedrohter Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen;

- Bau von Wildgattern um besonders wildschadensgefährdete Gemarkungen oder Gemarkungsteile;
- Förderung der Haltung und Führung von Schweißhunden;
- Förderung der Entwicklung von Jagdwaffen und Patronen und deren Sicherheitskontrolle;
- Unterstützung der Vereinigung der Jäger und sonstigen Organisationen, soweit sie nachweislich der Förderung der Jagd dienen;
- Übernahme der Kosten der Jagdbeiräte und der Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister;
- Übernahme der Kosten zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen von Jagdhunden.

Die von der Jägerschaft bei der Ausstellung oder Verlängerung der Jagdscheine aufzubringenden Mittel für die Jagdabgabe fließen somit der Jagd an sich wieder zurück und kommen daher indirekt der Jägerschaft wieder zugute.

Bei der im Jahr 1997 durchgeführten Novellierung des Landesjagdgesetzes sah der Gesetzgeber von Rheinland-Pfalz keinen Änderungsbedarf der Gesetzesvorschrift zur Jagdabgabe.

Im Jahr 2010 hat das Land Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland überhaupt von der den Bundesländern im Rahmen der Föderalismusreform eingeräumten Möglichkeit, von dem Bundesjagdgesetz weitestgehend abzuweichen, Gebrauch gemacht.

Seither bestimmt sich das Jagdwesen in Rheinland-Pfalz, ohne das Recht der Jagdscheine, abweichend vom Bundesjagdgesetz ausschließlich nach dem Landesjagdgesetz vom 9. Juli 2010 (in der jeweils geltenden Fassung).

Bei dieser ‚Vollregelung‘ des Jagdrechts hat sich der Landesgesetzgeber u.a. erneut mit der Frage der Jagdscheinegebühren und der Jagdabgabe beschäftigt. Im Ergebnis wurde die bisherige Regelung übernommen. Seither hat § 22 LJG folgenden Wortlaut:

‚Mit der Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheines wird eine Jagdabgabe in Höhe des fünffachen Betrages der Gebühr erhoben. Das Land erhält das Aufkommen aus der Jagdabgabe zur Förderung des Jagdwesens nach den Zielen dieses Gesetzes, insbesondere zur Förderung der jagdbezogenen

wissenschaftlichen Forschung und der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Verhütung von Wildschäden.'

Der Gesetzgeber von Rheinland-Pfalz hat somit bei wiederholter Überprüfung über Jahrzehnte an dieser Regelung festgehalten. Auch aus der Sicht des für das Jagdwesen zuständigen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten hat sich die Bestimmung in dieser Form bewährt und sollte unbedingt beibehalten werden. Ansonsten wären die im Jagdbereich auf den Vorseiten beschriebenen dringend notwendigen ‚Projekte‘, die letztendlich der Jägerschaft wieder zugutekommen, gefährdet.

Forderungen, wie vom Petenten erhoben, sind bisher hier nicht vorgetragen worden. Auch die auf Landesebene existierenden Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger (Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. / Ökologischer Jagdverband Rheinland-Pfalz e.V. / Landesverband der Berufsjäger Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.) haben bisher keine Änderungswünsche in dieser Hinsicht vorgetragen.

Zu der Höhe der Gebühren ist Folgendes zu bemerken:

Gemäß § 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits (Kostendeckungsprinzip) und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner andererseits (Äquivalenzprinzip) ein angemessenes Verhältnis besteht.

Die Höhe der Gebühr für die Ausstellung oder Verlängerung eines Ein-Jahresjagdscheines entspricht nach der Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) seit Jahren der Gebühr für die Ausstellung oder Verlängerung eines Tagesjagdscheins. Der Tagesjagdschein hat eine Gültigkeit für vierzehn aufeinanderfolgende Tage (§ 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG -, der nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes – GG – durch Landesrecht nicht abgeändert werden kann).

Insoweit hat zwar ein Ein-Jahresjagdschein gegenüber dem Tagesjagdschein zweifelsfrei einen höheren Nutzen für die Kostenschuldnerin bzw. den Kostenschuldner. Bei der Festsetzung der Gebühr stand jedoch im Vordergrund, dass der Verwaltungsaufwand für die entsprechende Amtshandlung genauso hoch ist, wie bei einem Jahresjagdschein. Insofern ist die Festlegung einer Gebühr in gleicher Höhe gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass vor dem In-Kraft-Treten der ‚Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis)‘ vom 27. Januar 2003 die Jagdscheingebühren für Ausländer grundsätzlich in Höhe des doppelten Betrages der Gebühren für Inländer zu entrichten waren. Die Gebühren haben sich nur dann auf die ‚Inländergebühren‘ ermäßigt, wenn das jeweilige Heimatland die Gegenseitigkeit gewährleistete, d.h. dort jagende deutsche Jägerinnen und Jäger ebenfalls keine höheren Gebühren für die Erteilung eines Jagdscheines oder einer Jagdlizenz entrichten mussten. Ab dem 19. März 2003 besteht diese Regelung jedoch nicht mehr, so dass bei den Jagdscheingebühren nicht mehr zwischen Inländern und Ausländern unterschieden wird.

Dies bedeutet, dass auch eine deutsche Jägerin oder ein deutscher Jäger, der die Ausstellung oder Verlängerung eines Tagesjagdscheines beantragt, hierfür die gleichen Gebühren entrichten muss, wie ausländische Jägerinnen und Jäger. Eine Ungleichbehandlung ausländischer Jagdgäste besteht daher nicht.

Speziell zur Ausstellung von Jagdscheinen an Jägerinnen und Jäger aus Finnland wird zur Vervollständigung der Sach- und Rechtslage noch auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 BJagdG ist die erste Erteilung eines Jagdscheines davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll.

Gemäß § 15 Abs. 6 BJagdG können bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen Ausnahmen hiervon gemacht werden.

Unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen für Ausländer von der Pflicht gemacht werden können, in Deutschland eine Jägerprüfung zu bestehen, ist im Bundesjagdgesetz selbst nicht geregelt. Die Ausfüllung dieser Vorschrift obliegt den Ländern.

Der Landesgesetzgeber von Rheinland-Pfalz hat hierzu lediglich in § 21 Abs. 2 LJG festgestellt, dass die zuständige Behörde für die Erteilung von Ausländerjagdscheinen Befreiung von der Jägerprüfung zulassen kann.

Sowohl nach der derzeit noch bestehenden Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJGDVO), als auch nach der in Kürze in Kraft tretenden

den neuen Landesjagdverordnung verhält es sich so, dass Ausländer, die eine der deutschen Jägerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben, grundsätzlich vom Erfordernis der Ablegung der Jägerprüfung befreit werden.

Für eine Reihe ausländischer Staaten wurde bereits die Vergleichbarkeit der dortigen Jägerprüfung mit der deutschen Jägerprüfung festgestellt. Für Finnland ist das jedoch nicht der Fall. Aus diesem Grund kommt derzeit die Ausstellung eines Jahresjagdscheins für finnische Jägerinnen und Jäger nicht in Betracht. Dies wäre nur dann möglich, wenn eben die Gleichwertigkeit der dortigen Jägerprüfung festgestellt würde oder aber die finnischen Jägerinnen oder Jäger eine deutsche Jägerprüfung erfolgreich ablegen würden.

Bezüglich der Anregung des Petenten, eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne ausländischer Jagdgäste zu treffen, wird darauf verwiesen, dass der Bundesgesetzgeber, wie bereits erwähnt, in § 15 Abs. 6 BJagdG zwar bestimmt hat, dass bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen Ausnahmen von der grundsätzlich notwendigen Ablegung der Jägerprüfung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemacht werden können.

Nähere Bestimmungen hierzu hat er jedoch nicht getroffen, sondern dies den Ländern überlassen. Im Übrigen führten die Bundesländer bereits vor der Föderalismusreform im Jahr 2006 nicht nur ihre eigenen Landesjagdgesetze, sondern gemäß Artikel 83 und 84 GG auch das Bundesjagdgesetz als eigene Angelegenheit aus. Sie regeln daher die Einrichtung der zuständigen Behörden und das Verwaltungsverfahren.

Insofern obliegt es auch dem Land Rheinland-Pfalz, das entsprechende Verwaltungsverfahren selbständig zu regeln.

Aus der Sicht des im Land Rheinland-Pfalz für das Jagdwesen zuständigen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten bleibt daher als Fazit festzuhalten, dass die Eingabe des Petenten weder als verfassungsnach noch als zweckmäßig angesehen wird, eine Änderung der Gesetzeslage in § 22 LJG vorzunehmen. Eine von einer Einzelperson vorgetragene Forderung scheint nicht geeignet, eine seit Jahrzehnten bestehende und als bewährt angesehene Gesetzesregelung, die zudem keine Ungleichbehandlung ausländischer Personen darstellt, zu ändern.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.“